

An den Bundestag zur Kopie an die Presse

# **Letzte Mahnung**

**Gerichtet an den Bundestag  
an die Ministerien  
an die Regierung  
Deutschlands**

Der DEMO- Landesverein Hessen e.V. hatte mehrfach die Bundestagsfraktionen aufgefordert,

## **ein Entschädigungsgesetz**

für ehemals minderjährige Opfer auf den Weg zu bringen. Anstelle solch eines Gesetzes, will man uns Opfern ein Fond ohne Rechtsanspruch, ohne Entschuldigung und ohne Sühneangebot oder Reuebekenntnis aufdiktieren.

Der DEMO erklärt hiermit letztmalig, dass es sich bei jeder Art von Entschädigungslösung außerhalb eines Rechtsanspruches, dessen Gesetzeserarbeitung ohne legitimierte Opferbeteiligung erbracht wurde, gegen die Norm der Konvention der Rechte der Kinder verstößt und daher nicht konform mit den Menschenrechtskonventionen ist.

Der Verein DEMO stellt daher folgende, mit seinen Satzungszielen vereinbaren Forderungen:

Damit die Bundesregierung mit dem Erlass eines Entschädigungsgesetzes ihren völkerrechtlichen Vereinbarungen nachkommen kann, wird beantragt:

1.) aus der Entschädigungslösung des StrRehaG. die ehemals minderjährige Opfergruppe aus dem § 10 (2) zu entfernen, sowie das Entschädigungsdiktat vom 07.07.2011 des Bundestagsbeschlusses so weit zu stoppen, dass Auszahlungen dieser diktierten Lösungen später mit den Zahlungen aus einem Rechtsanspruch verrechnet werden können.

2.) die Bundesregierung aufzufordern offen zulegen, wie viel Umsatz- und Gewerbesteuererinnahmen aus Zwangsarbeit der Heimkinder in den 50-iger bis 70-iger Jahren erwirtschaftet wurden, und wie hoch die Gewinne aus Verzinsungen dieses Staatsvermögens aus Heimkinderzwangslarbeit von 1970 bis heute sind. Diese Steuereinnahmen und Verzinsungsgewinne sind den Opfern zur Entschädigung bereit zu stellen.

3.) die Bundesregierung aufzufordern, in einem klar definierten Zeitfenster von maximal zwei Jahren, in waffengleichen Einbezug von legitimen Opfervertretern, ein Entschädigungsgesetz zu erarbeiten und auf den Weg zu bringen, sowie über die Entschädigungssummen zu verhandeln. Hierin hat der Bundestag den Opfern eine Frist zur Stellung legitimer Opfervertreter von einem Jahr zu gewähren. Über die Verhandlungsbedingungen dafür entscheiden die Opfer.

4.) die Bundesregierung aufzufordern, die Geschichtsschreibung in Lehrbüchern und staatlicher Museen der deutschen Geschichte so zu korrigieren, dass die lohnfreie Zwangsarbeit der Heimkinder und die Nennung der anderen Menschenrechtsverletzungen darin ihren würdigen Platz finden.

5.) die Bundesregierung aufzufordern, die Jugendhilfeakten der BRD bis einschließlich Jahrgang 1979 und die Jugendhilfeakten der DDR bis einschließlich 1990 genauso zu bewahren und zu behandeln, wie die Stasiakten.

Haben wir bis zum **1. Dezember 2011** keine Verhandlungsbereitschaft von Ihnen vernommen, wird die im Anhang beigefügte Anzeige an die Staatsanwaltschaft übergeben.

Wir hatten mehrfach aufgefordert, sich mit uns außerhalb von Rechtsstreitigkeiten auf ein Entschädigungsgesetz gütlich zu einigen. Strafanzeigen gegen Minister und Behörden werden mit Sicherheit das Ansehen Deutschlands schädigen. Einigen Sie sich mit uns gütlich.

Die Politik, insbesondere die Ministerien der Bundesländer sollen hiermit gewarnt sein, andere Vereine nicht dazu zu verleiten, gegen Vereinsrecht zu verstoßen, indem man Satzungsziele rechtswidrig überschreitet. In Deutschland gibt es faktisch nur einen Verein, in dessen Satzungsziele politische Forderungen von legitimierten Opfervertretern zu stellen, verankert sind. Die Politik hat sich daher in Entschädigungsverhandlungen an den DEMO zu wenden.

Der DEMO (die ehemaligen minderjährigen Opfer) lehnt eine Fondlösung ab. Der DEMO fordert ein Entschädigungsgesetz nach den Konvention der Rechte der Kinder. Ein Gesetz für alle ehemals minderjährigen Opfer Deutschlands. Hierfür gab der DEMO der Ministerin des Landes Brandenburg für Bildung, Soziales und Jugend Frau Dr. Münch eine Erklärung ab. Diese Erklärung beinhaltet alles, was Politiker wissen müssen, um das Entschädigungsgesetz auf den Weg zu bringen. Wir legen jedes Ministerium nahe, sich diese Erklärung durchzulesen. Hier können Sie die Erklärung des DEMO als PDF-Datei herunterladen oder einsehen. <http://www.demo.byme-magazin.de/16.html>

Der DEMO-Landesverein Hessen e. V.

Der DEMO-Landesverein Brandenburg i.G

Robby Basler  
Gutleutstraße 146  
60327 Frankfurt am Main

Tel. 069 271 34 731

Frankfurt den 12.11.2011

An die Staatsanwaltschaft  
Deutschlands

# **Anzeige Verdacht auf Völkerrechtsverbrechen**

des Robby Basler

Im Auftrag des DEMO-Landesverein  
Hessen e.V.

geboren am XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX  
wohnhaf: Gutleutstr. 146, in 60327 Frankfurt

- Anzeigerstatter -

Sehr geehrte Staatsanwaltschaft.

Hiermit stellt der Anzeigerstatter Anzeige auf Verdacht von Völkerrechtsverbrechen, da dies seit 30.06.2002 mit dem in Kraft getretenen Völkerstrafrecht VStGB in Deutschland innerstaatlich grundsätzlich durchführbar ist.

## **Begründung**

Es gab in beiden Hälften Deutschlands Menschenrechtsverletzungen gegenüber Schutzbefohlener Heimkinder. Die Art und die wiederholende Häufigkeit der Menschenrechtsverletzungen lassen in ihrer Systematik darauf schlussfolgern, dass es sich um eine Völkerrechtswidrigkeit bzw. Völkerrechtsverbrechen handelte.

In diesem Zusammenhang zu dieser Heimkindopferthematik gab es im Bundestag jüngst einen einberufenen Runden Tisch, deren Inhalte durch Beschlussempfehlung Drucksache 17/6500 dem zuständigen Bundestagsausschuss nahe legte, dass den Opfern von Gewalt der geschätzten 800.000 Heimkinder der alten Bundesrepublik zu entschädigen seien, und gleiches den ostdeutschen Heimkindern zu ermöglichen. Durch die Sprecherin der SPD Marianne Rupprecht wurden diesbezüglich in der zur Anhörung des Runden Tisches geführten Bundestagdebatte vom 09.06.2011 Menschenrechtsverletzungen an Schutzbefohlenen eingeräumt. Dies ist einer Selbstanzeige gleich zu setzen.

*(Wortprotokoll der Bundestagssitzung vom 09.06.2011)*

Mit Feststellung dieser Tatsachen im Bundestag waren die Grundbedingungen für die Schaffung eines Rechtsanspruches auf Entschädigung, der unstreitbar dem Artikel 39 der Konventionen der Rechte der Kinder zu entnehmen ist, gegeben.

Der Bundestag nutzte weder die Chance zur Schaffung eines Entschädigungsgesetzes bei der ostdeutschen Heimkinddebatte, die zum § 10 (2) des StrRehaG. führte, noch nutzte er die jüngst geführte westdeutsche Heimkinddebatte, die ohne Opferakzeptanz nur in einer Fondlösung mündete.

Der Bundestag hätte hier aber in der Pflicht gestanden ein Entschädigungsgesetz zu schaffen, da Deutschland in den 50-iger bis 70-iger Jahren Steuer- und Zinsgewinne von Umsätzen aus lohnfreier Heimkinderzwangsarbeit, wiederrechtlich kassierte. Auch die neuen Bundesländer profitieren heute vom SEDVermögen, der Staatspartei der DDR in dessen Vermögen auch Arbeitsleistungen von Heimkindern stecken. Im Durchgangsgefängnis Bad-Freienwalde mussten selbst Kinder unter 14 Jahren Lampenfassungen in Zwangsarbeit montieren.  
*(Anzeige auf Steuerbetrug v. 08.09.11)*

Der Begriff Entschädigung im rechtlichen Verständnis zur Wiedergutmachung durch Sühne tun, findet hier keine Anwendung, weil ein Sühneangebot nur durch das Opfer als Sühne akzeptiert und angenommen werden kann. Ein solches Sühneangebot von der Täterseite an die Opfer hat es nie gegeben, über dessen Akzeptanz ein Opferverband hätte frei entscheiden können.

Die Vermutung liegt daher nahe, dass den Opfern ein Gesetzentwurf mit Rechtsanspruch vorsätzlich vorenthalten wurde, um Entschädigungssummen niedrig zu halten. Schließlich sehen beide Entschädigungsdiktate der Bundesregierung, das StrRehaG. sowie der Entschädigungsfond, das Akzeptieren einer Opfervertretung nicht vor. Hierbei nimmt der Bundestag in Kauf, dass mit dem Diktat die Opfer ihres Rechts auf den gesetzlichen Richter (**Art. 101 Abs. 2 GG**) verletzt werden.

Die Bundesregierung aller Legislaturperioden als Hauptverantwortlicher der Rechtsaufsicht über schutzbefohlener Minderjähriger, verstößt hiermit in zweierlei Maß. Zu einem hält sie sich nicht an die Konventionen der Rechte der Kinder, zum anderen will sie nicht durch Sühne entschädigen.

Das Vorenthalten eines Rechtsanspruches ist nicht vereinbar mit dem Grundgedanken demokratischer Rechtsstaatlichkeit. Insbesondere des Hinblickes der kassierten Steuer- und Zinsgewinnen von Umsätzen aus Heimkinderzwangsarbeit, aus der Deutschland wiederrechtlich geschätzte sieben Milliarden Euro kassierte. (*Schätzung des DEMO Landesverein Hessen e.V.*)

Gerade weil sich Deutschland hier der Mittäterschaft bediente, ist das Verfahrensrecht mit Rechtsanspruch auf Entschädigung genau das Mittel, was die Konvention fordert und auch die ehemaligen minderjährigen Opfer, zudem sich der Beschwerdeführer hinzu zählt, eigentlich wollen.

Die abgewiesenen Rehabilitationsanträge ehemals minderjähriger Opfer, deren Antragstellung auf § 10 (2) des StrRehaG. beruhen, verstoßen daher, wegen ihrer Unvereinbarkeit mit völkerrechtlichen Verträgen, gegen **Artikel 2 Absatz 1** des Grundgesetzes, dem geschützten Recht der freien Entfaltung der Persönlichkeit. (*BVerfG Vorprüfungsausschuss, NJW 1986, S.1425 ff 1426-Pakelli=ZaöRV 46 (1986), S.289 m. Anm. v.J.A. Frohwein*)

Kinder haben das Recht sich gegen Bildungsmüll zu wehren, denn sie haben ein Recht auf Bildung. Wenn, wie im Fall der anzeigeerstattenden Opfer, wegen des Nutzens dieses Menschen- und Grundrechts, das sich Verweigerns gegen demagogisch politisierten SED-Bildungsmüll, den Kindern Menschenrechtsverletzungen als Repressalie ihrer mutmaßlichen Handlungen von staatlichen Behörden angetan wurden, muss ihnen, selbst wenn ihr Handeln falsch war, ein Verfahrensweg mit Rechtsanspruch zustehen, damit sie ihre Sache evtl. auch erst nach Enttraumatisierung vor Gericht bringen können. Ein solches Verfahren/Gesetz fehlt in seiner Gänze.

Der Bundestag hätte nach bekannt werden der Zustände von Heimopfern die besondere Pflicht gehabt, seinen Rechtssetzungsauftrag zur Schaffung eines Entschädigungsgesetzes ehemaliger minderjähriger Opfer im Sinne der Konventionen der Rechte der Kinder umzusetzen, und ein Entschädigungsgesetz zu schaffen, in dem nicht nur vorausgewählte, sondern alle Menschenrechtsverletzungen entschädigt werden.

Den Richtern sind die hohen Quoten der Ablehnungsbeschlüsse ihrer Rehaverfahren längst bekannt. Die vorsätzliche Unterlassung diese schlechte Erfolgsquote als Gesetzgeber zu hinterfragen, kann als gesetzgeberische Hinterlist gewertet werden, um die Opfer hier um ihre Entschädigung zu bringen.

Dies ist ein klarer Verstoß gegen die Konvention der Rechte der Kinder. Denn dort ist Hinterlist nicht vorgesehen. Im Gegenteil, aus Artikel 39 dieser Konvention geht hervor, das Kinder, deren Menschenrechte verletzt wurden, ein Anspruch auf Wiedergutmachung und Wiedereingliederung haben. Dies kann selbstverständlich nur mit gesetzlichen Rechtsanspruch erfolgen, um im Streitfall auch diesen Artikel 39 der Konvention nutzen zu können.

Der Anzeigerstatter, ist gegenwärtig und unmittelbar durch den Rechtsverstoß erschwärt und betroffen. Er war selbst Heimkind, das als minderjähriger Schutzbefohlener Opfer von Menschenrechtsverstöße durch die Schule und der Jugendhilfe der DDR wurde. Ihm wurden seine Rechte auf Bildung, freie Berufswahl und Persönlichkeitsentwicklung mit einem wiederrechtlichen behördlichen Beschluss versagt, wofür er bei der Rehabilitierungskammer beantragte, rehabilitiert und entschädigt zu werden.

Der Anzeigerstatter erlitt als Minderjähriger die Maßnahme der Einweisung in einen Jugendwerkhof, weil er, bezüglich des Vorwurfs der Schulbummelei, wenn überhaupt, dann vom Grundrecht auf Streik gebrauch machte, um sich so dem Bildungsmüll der SED- Lehrplänen der DDR zu entziehen. Sein gesellschaftlicher Nachteil besteht im Versagen eines Schul- und Berufsabschlusses, die dem Beschwerdeführer wegen der erlittenen Maßnahme vom DDR-Staat zu Unrecht vorenthalten wurden. Der angerichtete auf seiner Lebenserwartung geschätzte finanzielle Schaden durch schlechtere Verdienstmöglichkeiten im Berufsleben, gerechnet am Durchschnittsverdienst der Deutschen, liegt bei ca. 450.000,- Euro.



Im Fall des Anzeigerstatters hatte der DDR-Jugendhilfebeschluss dem Opfer die **Artikel 26** (die persönliche Freiheit), **Artikel 27** (Unverletzbarkeit des Postgeheimnis), **Artikel 30** (Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes), **Artikel 31** (Recht auf Bildung und allgemeine 10-klassige Oberschulpflicht), **Artikel 37** Abs. 4 (Vertrauen in den Organen des Staates der DDR in die Schulen und Jugendhilfen) **der Verfassung der DDR** von 1968 vorenthalten. Unberücksichtigt sind hierbei noch die versagten Grundrechte auf Anhörung vor Gericht, die ebenfalls Inhalt der DDR-Verfassung für Minderjährige ab 14 Jahren waren.

Alle genannten Verfassungsverstöße waren gleichermaßen Verstöße gegen die Menschenrechtskonventionen und die Konventionen der Rechte der Kinder.

Aus Artikel 39 der Konvention der Rechte der Kinder lässt sich unstreitbar der Rechtssetzungsauftrag herleiten, ein Entschädigungsgesetz für ehemals minderjähriger Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu schaffen.

Deutschland hat sich im allgemeinem Völkerrecht verpflichtet, Bestimmungen oder völkerrechtliche Normen aus völkerrechtlichen Verträgen, in die innerstaatliche Rechtsordnung zu integrieren. Regelungsziele der völkerrechtlichen Normen sind vom Gesetzgeber Deutschlands daher durch detaillierte nationale Bestimmungen umzusetzen.

Eine Entschädigungslösung in der dem Opfer im Streitfall ein Rechtsanspruch verwehrt bleibt, sich auf die Konventionen zum Schutz der Rechte der Kinder berufen zu können, ist mit Artikel 39 dieser Konvention explizit ausgeschlossen. Es darf daher keinerlei innerstaatliche Entschädigungslösungen für ehemalige minderjährige Opfer von Menschenrechtsverstößen ohne Rechtsanspruch geben.

Auch die Konvention zum Schutz der Menschenrechte ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der von Deutschland unterzeichnet wurde.

Da Deutschlands Bundestagsfraktionen in den Legislaturperioden der Jahre 1949 bis 1979 alle an der Regierung beteiligt waren, und auch die Partei die LINKE noch immer SED-Vermögen verschanzt hält, ist für die Opfer vorerst nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber dieser Forderung nach einem Entschädigungsgesetz für ehemals minderjährige Opfer nachkommen will, weil alle Fraktionen des Bundestages ihre damalig Verantwortlichen Minister und Altkanzler schützen wollen.

Daher ist es erforderlich, die Verantwortbarkeit der damals zuständigen Ministerien in Sachen der Menschenrechtsverletzungen bzw. des Völkerrechtsverbrechens zu überprüfen.

Der DEMO- Landesverein Hessen e.V. hatte diesbezüglich bereits Anzeige auf Verdacht des Steuerbetrugs gegen Deutschland gestellt, um die Behörde Finanzamt aufzufordern, durch das Verfassungsgericht die Menschenrechtsverletzungen festzustellen, da eine Behörde darüber nicht zu urteilen hat.

Zwei weitere Verfassungsbeschwerden die die Frage der Menschenrechtsverletzungen klären können, liegen derzeit beim Verfassungsgericht sowie beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Die Inhalte der Verfassungsbeschwerden und der Anzeige des Verdachtes des Steuerbetrugs decken sich soweit, dass es die Notwendigkeit des Anzeigens des Verdachts auf Völkerrechtsverbrechen rechtfertigt.

Die Anzeige des Verdachts auf Völkerrechtsverbrechen richtet sich gegen folgende, ehemalige Minister aus beiden Hälften Deutschlands.

### **für die DDR Heimkinder**

Morgot Honecker von 1963 bis 1989 / Carlos Silva Vildosola 8978 G / 7850000 Santiago de Chile / Chile

### **für die BRD Heimkinder**

#### **Bundesminister für Bildung und Wissenschaft**

Hans Leussink von 1969 bis 1972 parteilos

Klaus von Dohnanyi von 1972 bis 1974 SPD

Helmut Rhode von 1974 bis 1978 SPD

#### **Bundesminister für Familie und Jugend**

Franz-Josef Wuermeling von 1953 bis 1962 CDU

Bruno Heck von 1962 bis 1968 CDU

Anne Branksiepe von 1968 bis 1969 CDU

#### **Bundesminister für Jugend, Familie u. Gesundheit**

Käte Strobel von 1969 bis 1972 SPD

Katarina Focke von 1972 bis 1976 SPD

Es wird hiermit um Rechtshilfeersuchen gebeten, für die Zustellung etwaiger Klageschriften die Adressen der ehemaligen Minister über deren Parteien oder Ministerien zu ermitteln.

Es soll geprüft werden, ob die Auffassung, dass es sich bei der Größenordnung von zigtausendfacher wiederholter Menschenrechtsverletzungen um innerstaatliches Völkerrechtsverbrechen gegen eine Volksgruppe handelte.

Die verfolgte Volksgruppe sind jene ehemalige Heimkinder und derer Familien bzw. Eltern, die sich außerhalb der bildungs- und erziehungspolitischen vermeintlichen gesellschaftlichen Normen bewegten. Es gab in der BRD ca. 800.000 und in der DDR ca. 300.000 Heimkinder. Rechnet man das auf Haushalte mit dem Faktor 2,5 waren der Verfolgung ca. 2.750.000 Menschenschicksale ausgesetzt und betroffen, da auch die Eltern oder Geschwister unter den Maßnahmen zu leiden hatten.

In einem Konflikt, in dem es um mehr als 1000 verletzte Menschen geht, spricht man von einem Krieg. In dem Konflikt der deutschen Staatsgewalt der Erziehungs- und Bildungspolitik gegen o.g. Volksgruppe gab es hunderttausendfache Verletzungen aus Menschenrechtsverbrechen. Zwangsarbeit, Ausbeutung, Prügel, Freiheitsentzug, Bildungsvorenthaltung, Verletzung des Postgeheimnis, Rechtlosstellung, sexuelle Vergewaltigung und Misshandlung sind hier im besonderen Maße hervorzuheben.

Dies sind eindeutige Verstöße gegen die Menschenrechte.

Die den Ministern angezeigten Verstöße werden im Völkerstrafrecht nach VStGB wie folgt aufgeführt bzw. angelastet.

## **§ 5 Unverjährbarkeit**

## **§ 7 Verbrechen gegen die Menschlichkeit**

- Abs. 2 Zerstörung des Menschen
- Abs. 4 Verbringen in ein anderes Gebiet (in weit entfernte Heime)
- Abs. 5 körperliche oder seelische Schadenszufügungen
- Abs. 7 Verschwindenlassen ohne Auskunftserteilung des Aufenthaltsortes
- Abs. 8 Schädigung der Seele
- Abs. 9 Freiheitsberaubung (Arrestzellen)
- Abs.10 politische Verfolgung einer identifizierbarer Volksgruppe

## **§ 13 Verletzung der Aufsichtspflicht**

Abs. 2 Aufsichtspflichtverletzung von Behörden

## **§ 14 Unterlassung der Meldung einer Straftat**

Abs. 1 Unterlassung der Meldung einer Straftat von Behörden

Es wird beantragt, o.g. ehemalige Minister diesbezüglich in ihrer Verantwortbarkeit in Verbindung mit dem Völkerrechtsverbrechen zum VStGB zu überprüfen.

Es wird beantragt, möglichst Zeitnahe Auskunft über das Vorgehen der Staatsanwaltschaft zu erteilen.

Sollten für die Strafverfolgung Beweismittel benötigt werden, können folgende Beweismittel angefordert werden.

Beweismittel: Wortprotokoll, Kopie Anzeige Steuerbetrug, Schätzung Steuer- u. Zinsgewinne, Schreiben und Erklärung des DEMO, Zeugenaussagen von Norda Krauel, Lutz Adler, Marianne Kastratie, Andree Pahl, Robby Basler sowie Verfassungsbeschwerden.

Weitere Infos und Texte unter:

[www.demo.byme-magazin.de](http://www.demo.byme-magazin.de)

[www.sed-opfer.byme-magazin.de](http://www.sed-opfer.byme-magazin.de)

[www.bgh.byme-magazin.de](http://www.bgh.byme-magazin.de)

Robby Basler

Frankfurt am .....